

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Resse“ in der Gemeinde Wedemark sowie in der Stadt Garbsen, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Schwarzes Moor bei Resse“ - NSG-HA 162)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzes Moor bei Resse“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Süden der naturräumlichen Einheit „Nordhannoversche Moore“ im Zentrum der „Hannoverschen Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Garbsen mit der Gemeinde Wedemark.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 6.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des Gebietes ist in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Gemeinde Wedemark und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 140 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schwarze Moor bei Resse wurde bereits im 19. Jahrhundert durch Gräben entwässert und im bäuerlichen Handtorfstichverfahren abgebaut. Aus dieser Zeit stammen die parallel verlaufenden Moordämme, die zwischen den Entnahmeflächen zur Abfuhr des getrockneten Torfes dienten. Der Torfabbau wurde auf diese Weise bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts fortgeführt. Daraufhin

setzte eine zunehmende Bewaldung ein. Die unterste Torfschicht besteht aus stark zersetztem Hochmoortorf beziehungsweise stellenweise Birkenbruchwaldtorf. Darüber steht gering zersetzter Hochmoortorf an. Über die vergangenen Jahrzehnte ist der Torfkörper zunehmend mineralisiert, so dass das Schwarze Moor geologisch gesehen in Teilen nicht mehr als Moor anzusprechen ist. Trotz geringer Resttorfauflagen sind allerdings vielfältige Moorbiotope erhalten geblieben.

Der Nordwesten des NSG ist von vielfältiger Moorheidevegetation im Wechsel mit Wollgrasrasen, Schnabelried-Vegetation, feuchterem Pfeifengras-Moorstadium und Birkenbruch auf einer dünnen Torfdecke geprägt. Hervorzuheben sind die am Mostrand gelegenen feuchteren Pfeifengras-Moorstadien mit Flecken von Schnabelried-Vegetation und Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*) in kleinen Senken.

Einen Großteil der Fläche des Moores nehmen Kiefern-Birken-Moorwälder ein. Im Nordosten ist das Gelände tief zerkühlt. Trotzdem sind kaum nasse Torfstiche vorhanden. Der Anteil an Glocken-Heide und ein hoher Anteil an Rauschbeere sind hier für die Zuordnung als Bruchwald ausschlaggebend. Im Zentrum des NSG sind Areale mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) als sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald einzustufen. Im Südteil zeigen sich die Wälder in der Fläche feuchter und weisen eine vielfältigere Moosschicht, beispielsweise mit Sumpfstreifensterntmoos (*Aulacomnium palustre*) auf. Es sind allerdings auch minerotrophe Sträucher wie Ohr-Weide (*Salix aurita*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) enthalten. Die hochmoortypischen Zwergsträucher wie Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) stehen locker aber stetig verteilt zwischen Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Frauenhaarmos- (*Polytrichum commune*) und Torfmoos- (*Sphagnum* spp.) polstern auf dem eher festen Boden. Im Osten gibt es entkusselte Bereiche, in denen Feuchtheiden mit Schnabelriedvegetation vorkommen. Das Moor endet am Nordrand entlang der Gemeindegrenze zwischen Garbsen und Wedemark, wo sich das Gelände deutlich erhebt und der Kiefernwald deutlich wüchsiger ist.

Im Südwesten säumt ein etwa 100 m breiter Randsumpf, eine durch Torfabbau und Aufstau nachträglich geschaffene Lagzone das Moor. Hier sind weite offene Zwischenmoorflächen mit Kolken entstanden, die sich nach Südosten hin nährstoffärmer zeigen. Neben Hochstauden und größeren Schilf- (*Phragmites australis*) und Rohrkolbenbeständen (*Typha latifolia*), gibt es flachwüchsigeren Stadien mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Ganz im Süden schließt sich ein extensiv genutzter Grünlandgürtel an. Die Flächen werden teilweise mit Rindern beweidet. Der Kranich (*Grus grus*) brütet regelmäßig im Südteil des Moores am Rand eines ehemaligen Torfstichkomplexes an dem auch die Krickente (*Anas crecca*) vorkommt. Die Moorwälder werden von Kolkrabe (*Corvus corax*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) als Brut habitat genutzt. Das Grünland im Süden des Gebiets ist Lebensraum für Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Die Reptilien Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) kommen im Schwarzen Moor mit vergleichsweise hohen Dichten vor. Die größeren und dauerhaft wasserführenden Torfstichkomplexe im Süden des Gebiets haben eine große Bedeutung für Amphibien, vorwiegend für den Moorfrosch (*Rana arva-*

lis) und den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Im NSG konnten bislang 33 Libellenarten nachgewiesen werden. Unter den besonders moortypischen Libellen haben Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) und Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) die höchste Stetigkeit. Weitere moortypische Vertreter sind Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Für die Tagfalter hat das Gebiet eine landesweite Bedeutung. Es wurden die hochmoorspezifischen und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*) und Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*) sowie das stark gefährdete Große Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) nachgewiesen. Unter den Nachtfaltern gelten unter anderem die hochmoorspezifische Torfmooreule (*Coenophila subrosea*) als vom Aussterben bedroht, die Moor-Motten-eule (*Hyphenodes humidalis*) und der Kiefernadelspanner (*Pennithera firmata*) als stark gefährdet, so dass Teile des Schwarzen Moores als Lebensraum für Nachtfalter ebenfalls von landesweiter Bedeutung sind.

Das Schwarze Moor beinhaltet keine für die Naherholung bedeutsamen Wege. Die Randwege im Westen, Norden und Osten bieten nur wenig Einblick in das Moor.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören insbesondere:
 - a) naturnahe bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierende Moorböden;
 - b) großflächige, gehölzarme und naturnahe Hoch- und Übergangsmoore mit Schwinggras- und Bult-Schlenken-Komplexen;
 - c) arten- und strukturreiche, moortypische Pflanzengesellschaften (z.B. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
 - d) naturnahe und strukturreiche Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung;
 - e) naturnahe und strukturreiche Birken- und Kiefernmoorwälder;
 - f) aufgelassene, sich regenerierende bäuerliche Handtorfstiche;
 - g) Schilf-Röhrichte sowie kleinflächige Binsen und Großseggen-Bestände;
 - h) artenreiches Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestadien,
2. die Lebensräume v. a. gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- a) naturnahe, offene Hochmoorbiotope, Biotope der Übergangs- und Schwinggrasmoore sowie Moorheiden als Lebensraum für Reptilien wie Kreuzotter, Tag- und Nachtfalter wie Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*), Hochmoor-Perlmutterfalter, Rauschbeeren-spanner (*Arichanna melanaria*) und Pflanzen wie Torfmoose, Sonnentau- (*Drosera* spp.) und Wollgras- (*Eriophorum* spp.)arten, Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) oder Gewöhnliche Moosbeere;
 - b) Bruchwälder nasser Standorte in allen Nährstoffvarianten als Lebensraum für den Kranich, Baumpieper und gefährdete Pflanzenarten wie das Scheidige Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) oder die Rauschbeere;
 - c) offene und schwach verbuschte Moor-Degenerationsstadien mit Moorheide und Pfeifengras als Lebensraum für Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter wie zum Beispiel Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*);
 - d) wassergefüllte Torfstiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer als Lebensraum für Arten der Feuchtbiopte wie Amphibien, Libellen, Vögel und Pflanzen wie zum Beispiel Moorfrosch, Große Moosjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Krickente, Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*);
 - e) arten- und blütenreiches Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum für Vögel wie Schwarzkehlchen, Neuntöter und Kiebitz, Tagfalter wie den Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*) sowie als Nahrungshabitat für Wildbienen,
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
 4. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung für Feuchtlebensräume,
 5. die Erhaltung des Moores als klimaökologischer Ausgleichsraum und als Frischluftentstehungsgebiet,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Entwicklung von Moorgesellschaften, Wäldern und Ökosystemen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **7110* – Lebende Hochmoore**
Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken im Komplex mit dystrophen Gewässern, Schwinggras- und Übergangsmooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die lebenden Hochmoore breiten sich zulasten der degradierten Hochmoore und der sekundären Moorwälder aus.
- b) **91D0* – Moorwälder**
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, Zwergstrauch- und torfmoosreichem Unterwuchs und hohem Totholzanteil. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die in großen Teilen auf entwässertem Moor entstandenen Moorwälder entwickeln sich durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels so weit wie möglich zu offeneren Hochmoorstadien.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- c) **3160 – Dystrophe Stillgewässer**
Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation im Übergang zu den offenen und halboffenen Moorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- d) **6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis frischen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge am südlichen Moorrand. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Eine Verschiebung zu Feucht- oder Nassgrünland ist möglich soweit die Moor-Lebensraumtypen dadurch profitieren.
- e) **7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**
Erhaltung und Entwicklung von Degenerationsstadien im Übergang von sekundärem Moorwald zum vorrangigen Ziel des lebenden Hochmoores (LRT 7110) sowie an Standorten, die aufgrund großer Reliefunterschiede nicht optimal wiedervernässt werden können. Der Lebensraumtyp weist Restbestände typischer Hochmoorvegetation und deren charakteristischen Tierarten auf. Trockenere Heide- und Grasstadien haben auch eine Bedeutung für ursprünglich eher moorfremde Tierarten der Heiden und Magerrasen.
- f) **7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore**
Erhaltungsziele sind naturnahe, waldfreie Übergangsmoore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern im Übergang zu Hochmoorlebensraumtypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- g) **7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**
Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften (Rhynchosporion) in ehemaligen Handtorfstichen im Komplex mit Hochmooren, Übergangsmooren sowie nährstoffarmen Stillgewässern. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – zum Beispiel im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**
Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Großen Moosjungfer in Komplexen aus mehreren, nahe beieinanderliegenden, mesotrophen, mäßig sauren, unbeschatteten, fischfreien, sauberen, naturnahen Stillgewässern mit dunklem frostfreien Grund, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Bänderolen gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5
Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Errichtung baulicher Anlagen zur Besucherlenkung sowie zur Förderung von Naturerfahrung und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst aus unbehandeltem Holz errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland“ dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie den folgenden Maßgaben:
 1. ohne Umbruch der Grasnarbe oder Zerstörung der Grasnarbe durch Überweidung,
 2. ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 3. ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Schäden durch wild lebende Tiere, ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 4. ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 5. Erhaltungsdüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. maximal zweischürige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 15.06. unter Belassung eines 2,5 m breiten Randstreifens an einer Längsseite der Bewirtschaftungseinheit,
 7. zweite Mahd frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd, alternativ ist eine Nachbeweidung (ohne Pferde) zulässig,
 8. ohne die Lagerung von Heu, Silage oder sonstigen Ernteerzeugnissen,
 9. Weidezäune sowie Weideunterstände bis zu einer Grundfläche von 70 m² und einer Höhe von maximal 4 m werden ausschließlich landschaftstypisch errichtet oder in Stand gesetzt,
 10. Abweichungen von Nr. 1 bis 9 sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 11. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) hellgrau hinterlegten Teilbereiche können abweichend von 6. und 7. als Weide genutzt werden,
 12. der landwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die bodenschonende Entnahme einzelner Gehölze in Moor- und Biotopwaldflächen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar. Eine weitergehende Holzentnahme ist nur zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als „Wirtschaftswald“ dargestellten Flächen soweit:
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. ausschließlich Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 3. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 4. eine Düngung unterbleibt,
 5. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 7. eine Bodenbearbeitung unterbleibt,
 8. keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 9. kein zusätzlicher Wegebau erfolgt,
 10. der forstwirtschaftliche Einsatz von unbemannten Fluggeräten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, insbesondere der Kulturheidelbeere,
 2. die Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen und Offenlandbiotopen,
 4. die Pflege oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 5. die Wiedervernässung des Torfkörpers sowie die Anhebung des Grundwasserspiegels, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten sonstigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Resse“ in der Stadt Garbsen und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover, vom 15.11.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. -, S. 444) und die
 2. Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover vom 04.04.1997 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 17.11.2005, S. 86) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 30.10.2020

Az. 36.25 1105/ HA 162

L.S.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau